

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der Beisitzenden
der Arbeitsgerichte für die Amtsdauer 2026–2032**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 4. Juni 2025,
beschliesst:

I. Die Zahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte wird für die Amtsdauer 2026–2032 wie folgt festgesetzt:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	12
Andelfingen	12
Bülach	20
Dielsdorf	18
Dietikon	18
Hinwil	18
Horgen	18
Meilen	22
Pfäffikon	18
Uster	18
Winterthur	20
Zürich	120

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Obergericht.

Im Namen des Obergerichts:

Die Präsidentin:
Flurina Schorta

Der Generalsekretär:
Alberto Nido

Begründung

Der Kantonsrat legt gemäss § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) auf Antrag des Obergerichts für jedes Bezirksgericht die Zahl der Beisitzenden der Arbeitsgerichte fest. Gestützt darauf stellt das Obergericht nach Rücksprache mit den Bezirksgerichten den Antrag, die Festsetzung wie folgt vorzunehmen:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	12
Andelfingen	12
Bülach	20
Dielsdorf	18
Dietikon	18
Hinwil	18
Horgen	18
Meilen	22
Pfäffikon	18
Uster	18
Winterthur	20
Zürich	120

Dies entspricht bei fast allen Bezirksgerichten der bisherigen Zahl der Beisitzenden, wie sie der Kantonsrat mit Beschluss vom 3. Februar 2020 für die Amtsdauer 2020–2026 festgelegt hatte. Beim Bezirksgericht Dietikon beantragt das Obergericht eine Senkung der Zahl der Beisitzenden von 20 auf 18. Das Bezirksgericht Dietikon hat einen entsprechenden Antrag an das Obergericht gestellt, weil die Beisitzenden lediglich in einer kleinen Anzahl der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten effektiv zum

Einsatz kommen und deshalb ein grosser Teil der bisherigen Beisitzenden gar nie eingesetzt werden konnte.

Damit die Wahlen der Beisitzenden der Arbeitsgerichte zeitnah zur Gesamterneuerung der Bezirksgerichte vorgenommen werden können, muss die Festsetzung durch den Kantonsrat noch im laufenden Jahr erfolgen. Einer allfälligen Beschwerde ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen.